



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhaus.

### A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999;
3. Den Plan des Waldkatasters der Gemeinde Steinhaus, welcher im Amtsblatt vom 30. Juni 1995 öffentlich aufgelegt hat;
4. Den Bericht der Gemeinde Steinhaus vom 14. September 1995;
5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis 1, vom 4. August 2000;
6. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Steinhaus;

## B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Steinhaus an den Wald grenzen, wurden im Auftrage der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 30. Juni 1995. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie im Situationsplan 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

## C. ENTSCHEIDET

### 1. Waldfeststellung

- a) Die im Situationsplan 1:1'000 "Waldkataster der Gemeinde Steinhaus" als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbe-  
willigung.

### 2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte Waldareal ist von der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des RPG in den Nutzungsplan zu übertragen.

### 3. Kosten

Die Kosten dieses Entscheides im Betrag von Fr. 500.- gehen zu Lasten der Gesuch-  
stellerin.

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG). Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

#### 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an :

- Gemeindeverwaltung, 3995 Steinhaus
- Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

#### 6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 8. November 2000.

Der Präsident:



Jean-René Fournier



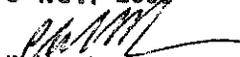
Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

✓ **Eröffnet** und mitgeteilt

Sitten, am 23 NOV. 2000

  
Dienststelle für Wald und Landschaft